## Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stúck 20

Musgabe: Kiel, ben 30. Oftober

1953

Inhalt: I. Gefege und Veroronungen. -

II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landessynode (S. 85). — Kollekten im November (S. 85). — Dankgottesdienste (S. 85). — Friedhofsrecht — Julässigkeit von Friedhofsunterhaltungsgebühren (S. 86). — Beschäftigung Schwerbeschäftigter (S. 86). — Veüfestsehung von Einheitswerten (S. 87). — Abnahmefristen bei Grgelum- und neubauten (S. 87). — Landestagung für evangelische Erzieher (S. 87). — 6. ev. 63. Wochenlehrgang für Arbeitnehmer (S. 88). — Urkunde über die Errichtung einer s. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Ranzau (S. 88). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 88). — Ausschreibung einer Kirchenmussterstelle (S. 88).

## Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode

Kiel, ben 15. Oftober 1953.

Die Bekanntmachung über die Einberufung der Landessynode vom s. Oktober 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 81) wird dahin berichtigt, daß der Eröffnungsgottesdienst in der Marienkirche in Rendsburg am 8. Vovember nicht um 37 Uhr, sondern um 20 Uhr stattsindet.

Die Kirchenleitung

D. Balfmann

KL 1210

Kollekten im Govember 1953

Kiel, den 3. Oftober 1953.

1. Die Reformationskollekte für das Gustav-Abolf-Werk am 1. 1). foll in mehreren Wöten Silfe bringen. U. a. foll die Diasporagemeinde Bonndorf im Sochschwarzwald bebacht werden. Sie umfaßt 43 Städte und Dorfer auf einem Gebiet von 750 Quadratkilometern. In fämtlichen Orten wohnen mehr ober weniger Evangelische, insgesamt 2 000. Der Pfarrer hat bei feinem Gemeindedienst göhen bis zu 600 Meter zu überwinden und muß über Berge und durch Schluchten im Winter bei ftarkften Schnee. verwehungen die Wege gurudlegen. In diefem gangen Bebiet war bis jum Berbst 1952 fein gemeindeeigener Raum. Mun foll in dem Jentrum, im Pfarrfig in Bonnborf, eine Kirche errichtet werben. Im Vertrauen auf die Brilder im evangelischen Bebiet haben fie Unfang Sep. tember ben erften Spatenstich zu ihrer Kirche getan: Wir wollen fie nicht im Stich laffen und erbitten die herzliche Empfehlung der Kollekte an die Bemeinden.

Die in den Schulgottesdiensten am 3). 30. und die in den Kindergottesdiensten am 3. 3), gesammelte Gabe der Kinder ist für die Gemeinde Kobersdorf im Burgenland bestimmt und soll dort helfen, eine sehr beschädigte Kirche wiederherzustellen.

2. Am 15. Vovember wird eine Kollekte erbeten für die Arbeit der Kriegsgräber- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Wir empfehlen dieses Opfer den Gemeinden herzlich und bitten, in den Gottesdiensten so aufzurusen, daß die Kriegshinterbliebenen eine spürbare Silfe auch aus unserem Lande erhalten.

- 3. Wie schon in früheren Jahren, soll auch diesmal am Bußund Bettag (18. November) unser Opfer für die Arbeit der Mütterhilfe gegeben werden. Es sollte in jeder Gemeinde ein Wort des Dankes für die bisher getane Arbeit mit der Bitte verbunden werden. Was in der Mütterhilfe geschieht, geht jede Gemeinde an.
- 4. Um legten Sonntag im Kirchenjahr (22. 19.) erbittet das Landeskirchliche Silfswerk die Sammlung für ihre Kindererholung. Das ganze Jahr hindurch können erhölungsbedürftige Kinder in den Seimen des Silfswerks aufgenommen werden. Viele Eltern können bezeugen, welche Silfe diese Seime ihnen und ihren Kindern gewesen ist. Wir möchten, daß diese Arbeit ohne Vot weitergetan wird und erbitten von daher ganz herzlich das Opfer der Gemeinde.
- 5. Um 3. Advent (29. November) fagen wir den Gemeinden ein Wort über die Arbeit der Volksmission. In vielen Gemeinden wird die dann gerade beendete Bibelwoche das leicht machen. Die Kollekte dieses Sonntags ist für die volksmissionarische Arbeit bestimmt. Wir freuen uns, daß diese Arbeit unter uns neu aufgenommen wird. Sie braucht das Opfer der Gemeinde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-VIr. 15 464/VI

Dankgottesbienfte

Kiel, den 14. Oftober 1953.

In diesen Wochen sind einige Tausend kriegsgefangen gehaltener Männer und Frauen endlich zu den Ihrigen heimgekehrt. Wir haben es begrüßt, daß die Kirchengemeinden der Zeimkehrer in den Gottesdiensten gedacht und sich auch an den allgemeinen Begrüßungen in angemessener Weise beteiligt haben.

Vachdem die Gemeinde jahrelang unter Gebet auf die Auch tehr ihrer Glieder gehofft hat, sollte sie auch mit ihnen und ihren Angehörigen danken. Wir bitten die Zeimgekehrten auf manche Weise erfahren zu laffen, daß die Kirchengemeinde Dank und freude teilt, und in der fürbitte für die noch ferngehaltenen nicht nachzulaffen.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt.

Im Auftrage:

Brummad

J. Mr. 15 981/III

Friedhofsrecht — Julassigkeit von Fried. hofsunterhaltungsgebühren.

Kiel, den 9. Oftober 1953.

Das Landesverwaltungsgericht in Schleswig hat in einem Urteil vom 6. August 1953 — 5 K 2/53 — 3u der Frage der Julässigebühren Stellung genommen und diese bejaht. Wegen der allgemeinen Bedeutung dieses Urteils geben wir nachstehend die Entscheidungsgründe auszugsweise bekannt:

T.

friedhöfe find öffentliche Einrichtungen. Das Rechtsverhältnis zwischen bem Benutzer des Friedhofes und bem Träger ber friedhofsverwaltung — sei es eine politische oder eine Kirchengemeinde — gehört dem öffentlichen Recht an. Das für die Benutzung erhobene Entgelt ift beshalb ebenfalls öffentlich-rechtlicher Matur. Bur Erhebung ber Friedhofsgebühren ift die Beklagte Braft ber Autonomie ber Kirchengemeinde als Unstaltsherr berechtigt. Rach festftehender Rechtsprechung find die Amtsftellen der Religions. gemeinschaften, soweit fie als Kirchensteueramter tätig werben, als Verwaltungsbehörden im Sinne der MROG Ur. 165 anzusehen (DVG Lüneburg, Urteil vom 15. August 1951 — II OVO A 272/50; Klinger zu § 25 MAVO Vir. 165). Dasselbe wilt auch für die Einziehung der friedhofs. gebühren. Die Bebührenerhebung ftellt bemnach einen Verwaltungsakt nach § 25 MAVO Vr. 165 bar.

TT.

Jur Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten und insbesondere zur Entscheidung über die Anfechtung von Verwaltungsakten sind die Verwaltungsgerichte berusen. Die Juständigkeit der Verwaltungsgerichte ist jedoch ausgeschlossen in Angelegenheiten, die durch Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind (§ 22 Abs. 3 MADO Ir. 165).

Im vorliegenden Falle liegt noch keine Entscheidung eines Zivilgerichts über die Julässigkeit des ordentlichen Rechtsweges vor. Vlach § 28 Abs. 1 San 1 MAVO Vir. 165 ist deshalb das Gericht befugt, über die Julässigkeit des Verwaltungsrechtsweges zu entscheiden.

Die Frage, ob § 15 des Geseiges betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241) in Verbindung mit der Kabinettsorder vom 19. Juni 1836 (GS. S. 148) und der Preußischen Verordnung vom 22. September 1867 (GS. S. 1553) zur Anwendung gelangt, ist zu verneinen. Der § 15 des Geseiges von 1861 ist schon deshalb nicht als Gesetz im Sinne des § 22 265. 3 URVO Vr. 165 anzusehen, weil er lediglich das "rechtliche Gehör" gestattet, eine ausdrückliche Juweisung an die ordentlichen Gerichte in dieser Formulierung jedoch nicht erblickt werden kann

Es blieb deshalb zu prüfen, ob eine Zuweisung an die ordentlichen Gerichte "kraft Überlieferung" anzunehmen ist, wie sie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat (RGI 92 S. 330 st.), 157 S. 246 st). Das ist unter ber Geltung der MRVO VIr. 165 zu verneinen. Durch diese

Derordnung sind selbständige und mit allen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattete Derwaltungsgerichte geschaffen worden. Insbesondere ist an die Stelle des früheren Enumerationsgrundsates die Generalklausel des § 22 MAVO VIr. 16s getreten, die im Grundsat die Juständigkeit der Verwaltungsgerichte sür öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sestsen, für sie deshalb der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben (vgl. hierzu Klinger, Kommentar zur MAVO VIr. 16s, 2. Aussage, Anm. D zu § 22 S. 116; Ule, Deutsche Rechtszeitschrift, Beiheft 10 S. 4 ff., Urteile des Bayrischen Verwaltungsgerichtshoses vom 9. April 1981, DVBl. 1981, S. 408 ff).

III.

Der Unstaltscharakter des Friedhofes und die öffentlichrechtliche Berrschaftsgewalt der Kirchengemeinde bilden die rechtliche Grundlage der Friedhofsordnung sowie der friedhofsgebührenordnung. Ihre Vorschriften find feine Geschäftsbedingungen oder Bedingungen vertraglicher Art, sondern objektives Recht (RG3 157 S. 250). Aus diesen friedhofsordnungen ergeben fich die Rechte und Pflichten ber friedhofsbenuger. Die Urkunde, die über die erworbene Brabstelle ausgestellt wird, kann daher als privatrechtlicher Vertrag nicht angesehen werden, wenn sie auch in ihrem veralteten Wortlaut noch privatrechtliche Begriffe wie "Kauf" verwendet. Denn sie beruht auf den öffentlich. rechtlichen Befugniffen ber Kirchengemeinde, Sie bedeutet lediglich eine Bestätigung bafur, daß dem Benuger burch einen Verwaltungsatt die Munung an der Grabstelle überlaffen ift (friih. Preuß. OVG Band 80 S. 49, AG3 Band 144 S. 285 ff., Kalisch, Deutsches Verwaltungsblatt 1952 S. 620 ff.). Die Auffaffung des Klägers, daß die forderung ber Kirchengemeinde eine nachträgliche Erhöhung bes fogenannten "Kaufpreises" für die Brabstätte bedeute, ift irrig. Es handelt sich lediglich um Bebühren für die allgemeine Unterhaltung und Pflege des friedhofes, zu deren Erhebung die Beklagte nach § 7 der friedhofsgebühren. ordnung vom 30. Dezember 1949, die der Kläger im übrigen ausdrücklich nicht beanstandet hat, berechtigt ift.

Die Klage unterlag baber ber Abweisung.

Das Amtsgericht Eckernförde hat in einer Entscheidung vom 21. Vovember 1952 — 4 e 943/51 — ebenfalls die zeranziehung der Inhaber von Dauernutzungsrechten zu den allgemeinen Unterhaltungskosten des Friedhofs durch eine Friedhofsunterhaltungsgebühr bejaht. Wegen der Einführung einer solchen Gebühr wird im übrigen auf die Rundverfügung vom 11. Oktober 1952 — 17 529 — verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenanit

Im Auftrage:

Dr. freytag

J.: Vir. 15 560/VII

Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Kiel, den 17. Oftober 1953.

Durch das Gesen über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesenblatt I S. 389) ist die Jürsorge für Schwerbeschädigte, sowie für Witwen und Ehesstrauen der Kriegs- und Arbeitsopser, insbesondere die Beschaftung von Arbeitsplägen und der zu gewährende Arbeitsschun, geregelt. Das Gesen sieht u. a. vor, daß alle Arbeitgeber, die über wenigstens siehen Arbeitspläge verfügen, wenigstens einen Schwerbeschädigten beschäftigen müssen. Offentliche Verwaltungen, die über mehr als siehen Arbeitspläge verfügen, müssen auf wenigstens 10 vom Jundert der Arbeitspläge Schwerbeschädigte beschäftigen.

Unter Arbeitsplägen im Sinne des Geseiges sind alle Stellen, auf denen Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind, sowie auch die Beamtenstellen zu verstehen. Letzteren sind die Stellen der Geistlichen gleichzuseigen. Als Arbeitspläge gelten nicht die Stellen von Lehrlingen, Beamtenanwärtern sowie sonstigen Personen, die nur vorübergehend im Verlauf ihrer Ausbildung beschäftigt werden und nicht zur geregelten Arbeitsleistung verpflichtet sind, sowie die Stellen von Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist (3. B. Diakonissen).

Erwerbsfähige Witwen und Ehefrauen der Kriegs und Arbeitsopfer sollen nach dem Gesetz bevorzugt eingestellt werden. Es kann zugelassen werden, daß eine Witwe oder Ehefrau auf höchstens einen halben Pflichtplatz für Schwerbeschädigte angerechnet wird, wenn das zuständige Arbeitsamt bescheinigt, daß ohne die Anrechnung ein angemessener Arbeitsplatz für die Witwe oder Ehefrau nicht beschafft werden kann und die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird.

Vach § 11 des Gesenes obliegt den Arbeitgebern, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind, eine Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitsamt. Wir bitten die Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse, deren Gemeinden bzw. Verbände für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten in Betracht kommen, sich mit dem zuständigen Arbeitsamt in Verbindung zu seizen. Im übrigen bitten wir, auch wo eine gesesliche Verpflichtung nicht besteht, sich die Fürsorge für Schwerbeschädigte angelegen sein zu lassen.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Epha

J.-Vir. 16245/II

Reufestsegung von Einheitswerten.

Riel, den 16. Oftober 1953.

Weil Anlaß zu der Annahme besteht, daß das Bewertungsgesetz vom 16. Januar 1952 — Bundesgesetzbl. S. 22 — noch nicht die ausreichende Beachtung gefunden hat, geben wir nachstehend die für die Kirchengemeinden besonders wichtige Veufassung des § 22 Abs. 1 des bisher geltenden Bewertungsgesetzes bekannt:

"(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertsortschreibung) wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, entweder um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um soo Deutsche Mark, oder um mehr als 300 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des lezten hesstellungszeitpunktes abweicht. Sat sich bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück die Grundstücksäche verkleinert oder vergrößert, so wird der Einheitswert neu seltgestellt, soweit sich durch die Hächenänderung unter Berücksichtigung der Abrundung (§ 25) eine Anderung des Einheitswertes ergibt."

Wir bitten die Kirchenvorstände, gegebenenfalls sofort die entsprechenden Anträge gu ftellen.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt.

Im Auftrage:

& b fen

Abnahmefriften bei Orgelum. und -neus bauten.

Kiel, ben 8. Oftober 1953.

Orgelum- und neubauten bedürfen nach ihrer Fertigstellung einer Abnahmeprüfung durch den landeskirchlichen Orgelbausachverständigen oder einen von ihm Beaustragten. Die Abnahmeprüfung liegt im dringenden Interesse der Kirchengemeinde, um sie vor erheblichen Schäden zu bewahren, die durch mangelhafte Arbeit entstehen können.

Be ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Orgelbausirmen in den Verträgen mit den Kirchengemeinden zu kurze Abnahmefristen vereindaren, um möglichst frühzeitig aus der Saftung entlassen zu werden. Den Kirchenvorständen muß jedoch zu ihrem eigenen Schutz nahegelegt werden, darauf zu achten, daß ihnen für die Abnahmeerklärung keine zu kurze Frist gesetzt wird. Diese soll in der Regel vier Wochen betragen, innerhalb der die Abnahmeprüfung durchzusühren ist.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt.

Im Auftrage:

Mertens.

J.-VIr. 14 914/V

Landestagung für evangelische Erzieher.

Riel, den 16. Oftober 1953.

Die landeskirchliche Kammer für Erziehung und Unterricht läbt alle evangelischen Erzieher in Schleswig-Solstein, insbesondere die Lehrer und Pastoren sowie alle Mitglieder der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften, herzlich ein 3m einer Tagung am

s. Tovember 1953 in Neumünster, Vicelinhaus, Mühlenhof 4s.

Beginn: 9,30 Uhr

9,45 Uhr: Bibelarbeit Prof. D. Rendtorff-Kiel

11,00 Uhr: Gen. Sup. Dr. Krummacher-Berlin: Die Verantwortung der Gemeinde für die Evangelische Unterweisung

13,00 Uhr: Mittageffen

14,30 Uhr: Dozent Dr. Uhsabel-Zamburg: Reue Wege im Religionsunterricht: Einführung in die seit 1948 entstandenen Lehrpläne für christliche Unterweisung

16,00 Uhr: Kurzberichte aus religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften des Landes

Ende gegen 17,00 Uhr

Es kann im Vicelinhaus ein einfaches Mittagessen gereicht werden. Wegen der Vorbereitung des Mittagessens sind wir für eine baldige Anmeldung der Teilnehmer beim Kirchenbüro in Neumunster, Am alten Kirchhof 8, Tel. 2048/49, dankbar.

Das Kultusministerium hat in einem Aunderlaß vom s. 30. 1953 auf die Tagung hingewiesen und Urlaubserteilung zugesagt. Der Vorsitzende der Kammer, Dr. Zauschildt, und der einladende Ortspastor Johs. Schröder bitten darum, diese Einladung auch an solche evangelischen Erzieher weiterzugeben, die versehentlich oder, weil sie noch keine Verbindung mit uns haben, keine Einladung erhielten.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Brummad

J. Ar. 16 106/III

6. ev. foz. Wochenlehrgang für Arbeitnehmer

Kiel, ben 13. Ottober 1953.

Vom 23. bis 28. Vovember 1953 veranstaltet das Arbeiterwerk unserer Männerarbeit im Brüderhaus Rickling einen Wochenlehrgang unter dem Thema: "Die Kirche und der Arbeiter".

Vertreter der Kirche, der Gewerkschaften und des öffentlichen Lebens haben sich für diesen Lehrgang als Referenten zur Verfügung gestellt. Die Leitung hat Sozialpastor Pries, Schuby.

Anmeldungen werden schriftlich oder telephonisch bei der Männerarbeit der Schleswig-Solsteinischen Landeskirche in Kigeberg erbeten. (Postanschrift: Mönkeberg bei Kiel, Postfach — Tel. 31 509.)

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

In Vertretung:

Dr. Epha

J. Vir. 15 814/II

Urfunde

über die Errichtung einer s. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rangau.

Vach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretung der Kirchengemeinde Elmshorn und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Rangau wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Elmsborn, Propstei Rangau, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

8 2

Diese Urkunde tritt mit bem 1. Oktober 1953 in Kraft.

Kiel, den s. Oftober 1953

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

Brummad.

J. Vir. 15 064/III

Kiel, ben 19. Oftober 1953.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der zerr Kultusminister des Landes Schleswig-zolstein unter dem 13. Oktober 1953 — V 14 — 1199/53 — gegen die Errichtung einer s. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Elmshorn Bedenken nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad

3. Tr. 16 007/III

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die durch den Tod des bisherigen Inhabers freigewordene 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben, Landesssuperintendentur Lauenburg, wird 3um 3. Januar 1954 3ur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetung erfolgt durch das Patronat. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalausschuß in Rateburg, Postschließfach 65, einzusenden. Pastorat mit Garten ist vorhanden. Mittelschule in Oberschulsorm mit Altsprachen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Studes des Kirchlichen Geseg. u. Verordnungsblattes. I.-Vr. 16 008/III

Die Pfarrstelle Kiel — Michaelis IV — 3. 3. noch zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel Michaelis I, Verselbständigung läuft — wird zur Bewerdung ausgeschrieben. Die Besezung erfolgt durch Ernennung seitens des Ferrn Bischof für Folstein. Wohnung ist nicht vorhanden. Die Gemeinde umfaßt Stadt- und Landgebiete. Bewerdungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß der Kirchenpropstei Kiel, Kiel, Schillerstraße 27, einzusenden.

Ablauf der Bewerbungsfrist eine Woche nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz und Verordnungslattes. Es ist tunlich, sich vor Einreichung der Bewerbung an Jerrn Propst D. Asmussen DD zu wenden.

J.-Vir. 16014/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Drelsdorf, Propstei Zusum, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Beseinung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Drelsdorf liegt 16 Kilometer von Zusum entfernt und hat ständige Autobusverbindung nach Zusum. Der Besuch der höheren Schulen in Zusum (Gymnassum und Oberschule für Mädchen) ist damit möglich. Pastorat mit Garten ist vorhanden. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschus in Zusum, Serzog-Adolf-Straße 26, einzusenden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-VIr. 16 209/III

Ausschreibung einer Kirchenmufiterftelle.

Die hauptberufliche Kirchenmussterstelle in der Kirchengemeinde Oldenburg/z. soll neu besetzt werden. Die Bewerber müffen den Nachweis der Berüfung für Kirchenmusster erbringen. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII TO. A. Besondere Eignung für die Singearbeit und die Leitung eines Posaunenchores ist erwünscht. Eine geräumige 2-3immerwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungsgesuche mit handschriftlichem Lebenslauf, beglaubigten Jeugnisabschriften und Lichtbild sind binnen einer Frist von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zu richten an den Kirchenvorstand der eveluth. Kirchengemeinde Oldenburg/Holst.

J.-Vir. 15911/II .